1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

169

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Mai 1992	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 92	**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften** ..... *Ändert GVBl. II 331-1, 332-1, 333-7, 320-20, 331-6, 300-5, 330-36, 16-4 und 311-7*	170
20. 5. 92	**Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	186
20. 5. 92	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge; ändert GVBl. II 54-9*	189
20. 5. 92	**Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz** ..... *GVBl. II 56-6*	200
20. 5. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts ..... *Ändert GVBl. II 82-39*	201
20. 5. 92	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts ..... *Ändert GVBl. II 83-25*	201
23. 4. 92	Siebente Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) ..... *Ändert GVBl. II 86-22*	202
23. 4. 92	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei ..... *Ändert GVBl. II 321-25*	203

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 20. Mai 1992

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Als § 4b wird eingefügt:

„§ 4b

Gleichberechtigung von Frau und Mann

Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, daß die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Gemeindeebene erfolgt. Dieser Aufgabenbereich ist in der Regel einem hauptamtlichen Wahlbeamten zuzuordnen."

1a. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Zahl „58" ein Komma eingefügt und werden die Worte „und des § 82 Abs. 3" durch die Worte „82 Abs. 3 und des § 88 Abs. 2" ersetzt.

2. § 8b erhält folgende Fassung:

„§ 8b

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sowie über
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung, muß es innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Es muß die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muß von mindestens zehn vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt.

(5) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muß den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden.

(6) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei

[1]) Ändert GVBl. II 331-1

Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) Der Bürgerentscheid, der die nach Abs. 6 erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern. Die §§ 63, 74 und 138 finden keine Anwendung.

(8) Das Nähere regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz."

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 3.

b) Dem Abs. 2 wird als neuer Satz 2 angefügt:

„In Fällen von geringer Bedeutung kann das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten die Änderung der Gemeindegrenzen aussprechen; geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als drei vom Hundert des Gebiets der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als insgesamt 200 Einwohner erfaßt."

3a. § 27 Abs. 1 Satz 5 wird nach Ersetzen des Punktes durch ein Semikolon durch folgenden Halbsatz ergänzt:

„dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen."

4. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde kann Bürgern, die als Gemeindevertreter, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirats insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohner im Ausländerbeirat."

5. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bürger der Gemeinde nehmen durch die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Gemeinde teil."

6. § 35a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„das gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit."

c) Abs. 5 wird in Abs. 4 als Satz 2 eingefügt.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6a. Dem § 36a Abs. 1 werden als Satz 5 bis 7 angefügt:

„Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24. Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen."

7. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Wahl und Amtszeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl mit den übrigen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Bei Verzicht eines dieser beiden Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl findet die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Nimmt nur ein Bewerber an der Stichwahl teil, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen und lauten nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf „Ja", ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung (§ 42 Abs. 1) zu wiederholen; dies gilt auch, wenn beide Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten oder im Falle des Satz 10 der Bewerber nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Scheidet ein Bewerber nach Zulassung der Wahlvorschläge vor der Wahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet eine Nachwahl statt.

(2) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann

nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. § 31 gilt entsprechend.

(3) Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre. Ehrenamtliche Bürgermeister scheiden vorzeitig aus, wenn sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig werden; die Gemeindevertretung stellt das Ausscheiden fest. Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt § 35a entsprechend."

8. Als § 39a wird eingefügt:

„§ 39a

Wahl und Amtszeit der Beigeordneten

(1) Die Beigeordneten werden von der Gemeindevertretung gewählt. § 39 Abs. 2 gilt für die hauptamtlichen Beigeordneten entsprechend.

(2) Die Amtszeit der hauptamtlichen Beigeordneten beträgt sechs Jahre. Ehrenamtliche Beigeordnete werden für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt; die §§ 32, 33 und § 39 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend."

9. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter

(1) Eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muß spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Der Beschluß über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen.

(2) Hauptamtliche Beigeordnete sind verpflichtet, das Amt erneut zu übernehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt und wenn die Anstellungsbedingungen bei der Wiederwahl nicht verschlechtert werden. Bei unbegründeter Ablehnung verlieren sie den Anspruch auf Versorgung. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf hauptamtliche Beigeordnete, die bei Ablauf der Amtszeit das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Hauptamtliche Beigeordnete, die nicht gemäß Abs. 2 Satz 1 wiedergewählt werden, haben Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen."

10. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten

(1) Die Wahl des Bürgermeisters wird durch einen Wahlausschuß der Gemeinde (§ 5 Hessisches Kommunalwahlgesetz) vorbereitet. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird durch einen Ausschuß der Gemeindevertretung vorbereitet. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschußmitglieder sind, sonstige Gemeindevertreter – mit Ausnahme der Minderheitenvertreter nach § 62 Abs. 4 Satz 2 – und die Beigeordneten können nicht an den Ausschußsitzungen teilnehmen; über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands Auskünfte erteilt werden. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Der Ausschuß hat über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu berichten. Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Fälle der Wiederwahl.

(3) Die Wahl des Bürgermeisters ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach drei Monaten durchzuführen. Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden; § 40 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend."

11. In § 43 Abs. 1 erhält der Text vor Nr. 1 folgende Fassung:

„Bürgermeister oder Beigeordneter kann nicht sein:"

12. Dem § 45 Abs. 1 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Diese Amtsbezeichnungen gelten weiter, solange die Zahl von 45 000 Einwohnern nicht unterschritten wird. Auch bei einem Unterschreiten dieser Einwohnerzahl führen Oberbürgermeister und Bürgermeister ihre Amtsbezeichnungen für die Dauer ihrer Amtszeit weiter, im Falle ihrer Wiederwahl auch für die Dauer weiterer Amtszeiten; einer Wiederwahl steht eine erneute Berufung in dasselbe Amt unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit gleich."

13. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„der Ausschuß ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt."

b) Als Satz 5 wird angefügt:

„Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter zu beantworten."

14. In § 51 Nr. 15 werden die Worte „die Aufnahme von Krediten," gestrichen.

15. In § 55 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Bürgermeister und" gestrichen.

16. Dem § 58 Abs. 5 wird als Satz 3 angefügt:

„Im übrigen hat der Vorsitzende die Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen."

17. Dem § 59 wird als Satz 4 angefügt:

„Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstands abweichende Meinung vertreten."

18. In § 61 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzenden" das Komma und die Worte „zwei Gemeindevertretern" gestrichen.

19. Dem § 62 Abs. 2 werden als Satz 4 und 5 angefügt:

„Die von einer Fraktion benannten Ausschußmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen; Satz 2 gilt entsprechend."

20. § 70 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Gemeindevorstands; ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Beigeordnete von der Gemeindevertretung besonders gewählt sind; der Bürgermeister kann sich die Verwaltung der Arbeitsgebiete, die zum Kernbereich der Gemeindeverwaltung gehören, vorbehalten."

21. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bürgermeister und hauptamtliche" gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „hauptamtliche Bürgermeister und" gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bürgermeister oder" gestrichen.

d) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Ein Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vorzeitig abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens dreißig vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung zu fassenden Beschlusses. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 54 bis 57 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuß die Abwahl feststellt, aus seinem Amt; Abs. 3 Satz 2 gilt für den hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend."

22. Der Vierte Abschnitt des Fünften Teils wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Ersten Titels erhält folgende Fassung:

„Erster Titel
Ortsbeiräte".

b) § 81 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81
Einrichtung und Aufhebung".

bb) Abs. 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

c) In § 82 Abs. 6 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 8b" die Worte „mit der Maßgabe, daß auch in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens die Unterschriften von mindestens zwanzig vom Hundert der wahlberechtigten Einwohner erforderlich sind" gestrichen.

d) Als Zweiter Titel wird eingefügt:

„Zweiter Titel
Ausländerbeiräte"

§ 84
Einrichtung

In Gemeinden mit mehr als 1000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten; zu den ausländi-

schen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln. Maßgeblich sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

§ 85

Zusammensetzung

Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens siebenunddreißig Mitgliedern. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung bestimmt.

§ 86

Wahl und Rechsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für vier Jahre gewählt. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz.

(2) Wahlberechtigt sind die ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(3) Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner (Abs. 2), die seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Abs. 2 Satz 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

(4) § 31, § 32 Abs. 2 und die §§ 33 und 37 gelten entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. § 35 Abs. 1 und § 35a gelten entsprechend.

§ 87

Wahl des Vorsitzenden, Geschäftsgang

(1) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter.

(2) Der Ausländerbeirat tritt zum erstenmal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammen; die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Ausländerbeirats. Für die erste Sitzung nach der Einrichtung eines Ausländerbeirats gelten § 56 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung und die Sitz- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden oder enthält diese keine erschöpfenden Regelungen, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechend.

§ 88

Aufgaben, Befugnisse

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

(2) Der Gemeindevorstand hat den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. Gemeindevertretung und Gemeindevorstand können, Ausschüsse der Gemeindevertretung müssen in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Interessen der ausländischen Einwohner berühren.

(3) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen."

23. In § 94 Abs. 2 Nr. 1 erhält Buchst. b folgende Fassung:

„b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),".

24. § 97 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er soll vorher im Finanzausschuß der Gemeindevertretung eingehend behandelt werden."

25. In § 98 Abs. 3 wird als Nr. 2 eingefügt:

„2. die Umschuldung von Krediten,".

Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

26. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in Nr. 2 nach dem Wort „erheben" der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 3 angefügt „3. Kredite umschulden."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen."

27. § 102 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 werden nach dem Wort „dürfen" die Worte „unbeschadet des Abs. 5" eingefügt.

b) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Verpflichtungen im Sinne des Abs. 1 dürfen überplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."

28. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit sie keine andere Regelung trifft."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung)."

29. § 114 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung ist öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluß an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Erläuterungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung ist mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen."

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Als § 4a wird eingefügt:

„§ 4a

Gleichberechtigung von Frau und Mann

Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Landkreise. Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, daß die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Kreisebene erfolgt. Dieser Aufgabenbereich ist in der Regel einem hauptamtlichen Wahlbeamten zuzuordnen."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird Abs. 3.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Dem Abs. 2 wird als neuer Satz 2 angefügt:

„In Fällen von geringer Bedeutung kann das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten die Änderung der Kreisgrenzen aussprechen; geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als drei vom Hundert des Gebiets des abgebenden Landkreises und nicht mehr als insgesamt 200 Kreisangehörige erfaßt."

2a. Dem § 26a Abs. 1 werden als Satz 5 bis 7 angefügt:

„Eine Fraktion kann Mitglieder des Kreisausschusses und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 der Hessischen Gemeindeordnung. Hierauf sind sie vom Fraktionsvorsitzenden hinzuweisen."

3. § 28a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„das gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit."

[2]) Ändert GVBl. II 332-1

c) Abs. 5 wird in Abs. 4 als Satz 2 eingefügt.
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„der Ausschuß ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion verlangt."

b) Als Satz 5 wird angefügt:
„Der Kreisausschuß ist verpflichtet, Anfragen der Kreistagsabgeordneten zu beantworten."

5. In § 30 Nr. 12 werden die Worte „die Aufnahme von Krediten," gestrichen.

6. § 36 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptsatzung kann jedoch bestimmen, daß die Stellen von Kreisbeigeordneten hauptamtlich zu verwalten sind, und zwar in Landkreisen mit nicht mehr als 120 000 Einwohnern die Stelle eines Kreisbeigeordneten und in Landkreisen mit mehr als 120 000 Einwohnern die Stellen von zwei Kreisbeigeordneten."

7. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Wahl und Amtszeit des Landrats

(1) Der Landrat wird von den wahlberechtigten Kreisangehörigen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl mit den übrigen Wahlvorschlägen zu wiederholen. Bei Verzicht eines dieser beiden Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl findet die Stichwahl mit dem verbliebenen Bewerber statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Nimmt nur ein Bewerber an der Stichwahl teil, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen und lauten nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf „Ja", ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung (§ 38 Abs. 1) zu wiederholen; dies gilt auch, wenn beide Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten oder im Falle des Satz 10 der Bewerber nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Scheidet ein Bewerber nach Zulassung der Wahlvorschläge vor der Wahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet eine Nachwahl statt.

(2) Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Amtszeit des Landrats beträgt sechs Jahre.

(4) Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung über die Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit (§ 41) gelten entsprechend."

8. Als § 37a wird eingefügt:

„§ 37a

Wahl und Amtszeit der Kreisbeigeordneten

(1) Die Kreisbeigeordneten werden vom Kreistag gewählt. Für die Wahl gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Für die hauptamtlichen Kreisbeigeordneten gilt § 37 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Amtszeit der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten beträgt sechs Jahre. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Sie scheiden vorzeitig aus, wenn sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig werden; der Kreistag stellt das Ausscheiden fest. Für ehrenamtliche Kreisbeigeordnete gilt § 28a entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung über die Wiederwahl (§ 40) und die Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit (§ 41) gelten entsprechend."

9. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Wahlvorbereitung, Zeitpunkt der Wahl des Landrats und der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

(1) Die Wahl des Landrats wird durch einen Wahlausschuß des Land-

kreises (§ 5 Hessisches Kommunalwahlgesetz) vorbereitet. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Die Aufsichtsbehörde ist hiervon zu unterrichten; der Ausschuß hat im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde die Bewerbungen zu sichten.

(2) Die Wahl der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten wird durch einen Ausschuß des Kreistags vorbereitet. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende des Kreistags und seine Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschußmitglieder sind, sonstige Kreistagsabgeordnete – mit Ausnahme der Minderheitenvertreter im Sinne des § 62 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung – und die Kreisbeigeordneten können nicht an den Ausschußsitzungen teilnehmen; über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses Auskünfte erteilt werden. Die Stellen der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Die Aufsichtsbehörde ist hiervon zu unterrichten. Der Ausschuß hat im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde die Bewerbungen zu sichten und über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung des Kreistags zu berichten. Zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten kann nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin beworben hat. Satz 1 bis 6 gelten nicht für die Fälle der Wiederwahl.

(3) Die Wahl des Landrats ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach drei Monaten durchzuführen. Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit stattfinden; § 40 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend."

10. § 39 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 1 wird gestrichen.
    b) Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.
    c) Im neuen Abs. 2 werden die Worte „Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter" durch die Worte „Landrat oder Kreisbeigeordneter" ersetzt.

11. § 44 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

    „Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kreisausschusses; ausgenommen sind die Arbeitsgebiete, für welche hauptamtliche Kreisbeigeordnete vom Kreistag besonders gewählt sind; der Landrat kann sich die Verwaltung der Arbeitsgebiete, die zum Kernbereich der Kreisverwaltung gehören, vorbehalten."

12. § 49 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „Landräte und hauptamtliche Kreisbeigeordnete" durch die Worte „Hauptamtliche Kreisbeigeordnete" ersetzt.
    b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Landrat oder" gestrichen.
    c) Als Abs. 4 wird angefügt:

    „(4) Ein Landrat kann von den wahlberechtigten Kreisangehörigen abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens dreißig vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags zu fassenden Beschlusses. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 54 bis 57 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuß die Abwahl feststellt, aus seinem Amt; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

13. § 56 wird wie folgt geändert:
    a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

    „(2) Der Landkreis wird durch das Land von der Haftung gegenüber Dritten auf Grund von Amtspflichtverletzungen der dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Bediensteten freigestellt, soweit er nicht auf andere Weise Schadensersatz erlangen kann."

    b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. März 1981 (GVBl. I S. 109), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Der Wahlausschuß nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung, dieses Gesetz und die Kommunalwahlordnung zugewiesen werden."

[3]) Ändert GVBl. II 333-7

b) Als Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Der Wahlausschuß besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft, fort. Für ausgeschiedene Mitglieder beruft der Wahlleiter neue Mitglieder in den Wahlausschuß."

2. In § 8 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „offenkundiger Unrichtigkeit" durch die Worte „offenbarer Unrichtigkeiten" ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorschlag muß den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muß sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden."

b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Vertretern" durch das Wort „Vertreter" ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muß die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in der gemeinsamen Versammlung aufstellen."

5. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Landesstimmen bei der letzten Landtagswahl aufgeführt werden. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entscheidet. Das Los ist in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, vom Wahlleiter zu ziehen."

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei jedem Wahlvorschlag sind der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die Rufnamen und Familiennamen der ersten fünf Bewerber anzugeben."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, sind alle Bewerber des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel ohne Angabe der Partei oder Wählergruppe, die den Bewerber aufgestellt hat, aufzuführen."

6a. § 17 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude" durch die Worte „in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang" ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. gegen das Verbot des Abs. 1 verstößt oder
2. entgegen Abs. 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindevorstand,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 das Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten."

7. § 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen."

8. In § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 21 a Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „Person seines Vertrauens" durch das Wort „Hilfsperson" ersetzt.

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Auflösung der Vertretungskörperschaft, Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse

Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl im ganzen Wahlkreis oder in mehr als der Hälfte der Wahlbezirke für ungültig erklärt, so ist mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl die Vertretungskörperschaft aufgelöst. Beschlüsse der Vertretungskörperschaft, die vor der Rechtskraft einer solchen Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefaßt worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt."

10. Die §§ 35a bis 35e werden §§ 36 bis 40.

11. Im neuen § 36 wird die Angabe „§§ 35b bis 35e" durch die Angabe „§§ 37 bis 40" ersetzt.

12. Nach dem Siebenten Abschnitt: Wahlen zum Umlandverband Frankfurt werden folgende Abschnitte eingefügt:

„ACHTER ABSCHNITT

Wahl der Bürgermeister und Landräte

§ 41

Geltungsbereich

Soweit in den §§ 42 bis 53 dieses Gesetzes sowie in § 39 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und § 37 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Ersten bis Fünften und des Elften Abschnitts dieses Gesetzes für die Wahl der Bürgermeister und Landräte entsprechend.

§ 42

Wahltag

Die Wahl sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden an einem Sonntag statt. Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl durch die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde oder dem Landkreis bestimmt. Die Aufsichtsbehörde macht den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl spätestens am sechzigsten Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

§ 43

Wählerverzeichnis für die Stichwahl

Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. § 8 Abs. 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 44

Wahlschein

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 9 Abs. 2 erhalten hatten, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

§ 45

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Familiennamen als Kennwort.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

(3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit mit mindestens einem Abgeordneten in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen sowie von Einzelbewerbern müssen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises Vertreter hat.

(4) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt auch dann nicht vor, wenn der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht.

(5) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder des Landkreises vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft aufgeführt werden. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entscheidet. Das Los ist in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, vom Wahlleiter zu ziehen.

(6) Bewerber können nach der ersten Wahl bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses nach § 47 Abs. 1 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten.

§ 46

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter, Beruf oder Stand und Wohnort (Hauptwohnung) der Bewerber sowie jeweils den Namen des Trägers des Wahlvorschlags in der Reihenfolge nach § 45 Abs. 5, im Falle einer Stichwahl die entsprechenden Angaben der zwei Bewerber.

(2) Wird nur eine Bewerbung zugelassen, enthalten die Stimmzettel die in Abs. 1 genannten Angaben des Bewerbers und lauten auf „Ja" und „Nein". Dies gilt entsprechend, wenn nur ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt.

§ 47

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, ob ein Bewerber gewählt ist oder welche beiden Bewerber in die Stichwahl kommen. War nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen, wird festgestellt, ob er gewählt ist oder ob das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung wiederholt wird. Im Falle des Verzichts von Bewerbern auf die Teilnahme an der Stichwahl stellt der Wahlausschuß fest, welcher Bewerber an der Stichwahl teilnimmt oder ob das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung wiederholt wird.

(2) Bei einer Stichwahl stellt der Wahlausschuß fest, welcher Bewerber gewählt ist. Hat nur ein Bewerber an der Stichwahl teilgenommen, wird festgestellt, ob er gewählt ist oder ob das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung wiederholt wird.

§ 48

Stichwahl

Ist eine Stichwahl erforderlich, macht der Wahlleiter unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses den Tag der Stichwahl und die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber unter Angabe ihrer Stimmenzahl öffentlich bekannt. Dies gilt entsprechend, wenn nur ein Bewerber an der Stichwahl teilnimmt. Haben beide Bewerber auf ihre Teilnahme an der Stichwahl verzichtet, macht der Wahlleiter öffentlich bekannt, daß das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung wiederholt wird.

§ 49

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Einspruch erheben. Über den Einspruch beschließt die Vertretungskörperschaft. Im Falle einer Stichwahl ist der Einspruch erst nach Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zulässig. Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl durch die Vertretungskörperschaft entsprechend § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 50

Beschluß der Vertretungskörperschaft

Die Vertretungskörperschaft hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach §§ 25, 49 in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar oder
2. sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sein können,

   so ist die Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, daß kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt worden ist, findet § 31 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.
4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

§ 51

Verwaltungsgerichtliche Entscheidung

Die Klage nach § 27 steht auch dem Bewerber zu, der nach § 49 Einspruch erhoben hat.

§ 52

Nach- und Wiederholungswahl

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags vor der Wahl stirbt oder seine Wählbarkeit verliert (§ 39 Abs. 1 Satz 12 der Hes-

sischen Gemeindeordnung, § 37 Abs. 1 Satz 12 der Hessischen Landkreisordnung),

2. wenn die Wahl oder die Stichwahl im Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

Die Nachwahl muß im Falle des Satz 1 Nr. 1 spätestens vier Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl, im Falle des Satz 1 Nr. 2 spätestens vier Wochen nach dem Wegfall der Hinderungsgründe stattfinden.

(2) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt. § 42 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahltag und der Tag einer etwa stattfindenden Stichwahl unverzüglich öffentlich bekanntzumachen sind.

(3) Eine Wiederholungswahl findet statt,

1. wenn nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen war und nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf „Ja" lauten (§ 39 Abs. 1 Satz 11 der Hessischen Gemeindeordnung, § 37 Abs. 1 Satz 11 der Hessischen Landkreisordnung),
2. wenn einer der beiden Bewerber für die Stichwahl vor der Stichwahl stirbt oder seine Wählbarkeit verliert (§ 39 Abs. 1 Satz 6 der Hessischen Gemeindeordnung, § 37 Abs. 1 Satz 6 der Hessischen Landkreisordnung),
3. wenn beide Bewerber für die Stichwahl auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten (§ 39 Abs. 1 Satz 11 der Hessischen Gemeindeordnung, § 37 Abs. 1 Satz 11 der Hessischen Landkreisordnung),
4. wenn nur ein Bewerber an der Stichwahl teilgenommen und nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (§ 39 Abs. 1 Satz 11 der Hessischen Gemeindeordnung, § 37 Abs. 1 Satz 11 der Hessischen Landkreisordnung),
5. wenn im Wahlprüfungsverfahren die Wahl für ungültig erklärt wird,
6. wenn die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu führt, daß kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt worden ist,
7. wenn der Gewählte die Wahl ablehnt.

Im Falle des Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ist das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung (§ 42 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung, § 38 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung) nach der Feststellung des Wahlausschusses nach § 47, im Falle des Satz 1 Nr. 5 nach rechtskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Wahl, im Falle des Satz 1 Nr. 6 nach der Neufeststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß nach § 41 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und im Falle des Satz 1 Nr. 7 nach der Ablehnung der Wahl durch den Gewählten jeweils unverzüglich zu wiederholen; § 42 gilt entsprechend. Im Falle des Satz 1 Nr. 2 ist die Wahl spätestens vier Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Stichwahl zu wiederholen; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 53
Rechtswirksamkeit der Amtshandlungen des Bürgermeisters oder Landrats

Amtshandlungen des Bürgermeisters oder Landrats, die vor der Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl vorgenommen worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.

Neunter Abschnitt
Bürgerentscheid

§ 54
Geltungsbereich

Soweit in den §§ 55 bis 57 nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 25 bis 27 für die Durchführung eines Bürgerentscheids entsprechend.

§ 55
Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird von der Gemeindevertretung bestimmt. Der Bürgerentscheid ist unverzüglich nach der Entscheidung der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

(2) Der Gemeindevorstand macht den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. den Text der zu entscheidenden Frage,
3. eine Erläuterung des Gemeindevorstands, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von den

Gemeindeorganen vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen soll.

(3) Die in dem Bürgerentscheid zu entscheidende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann.

§ 56

Stimmzettel

Die Stimmzettel müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja" und „Nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 57

Feststellung des Ergebnisses

Der Wahlausschuß stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Der Gemeindewahlleiter unterrichtet die Gemeindeorgane unverzüglich über das festgestellte Ergebnis und macht es öffentlich bekannt.

Zehnter Abschnitt

Ausländerbeiratswahl

§ 58

Geltungsbereich

Soweit in den §§ 59 bis 64 nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 für die Wahl des Ausländerbeirats entsprechend. Briefwahl findet nur statt, wenn die Gemeinde dies in der Hauptsatzung vorsieht.

§ 59

Wahltag

Der Wahltag wird von der Gemeindevertretung bestimmt und vom Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht.

§ 60

Wahlorgane

(1) Der Gemeindewahlleiter beruft die Beisitzer des Wahlausschusses auf Vorschlag des amtierenden Ausländerbeirats aus den zum Ausländerbeirat Wahlberechtigten. Für die erste Wahl soll der Gemeindewahlleiter Vorschläge aus dem Kreis der zum Ausländerbeirat Wahlberechtigten einholen; Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht Beisitzern, die der Gemeindewahlleiter beruft; § 6 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 61

Aufstellung der Wahlvorschläge

§ 12 gilt mit der Maßgabe, daß an der Aufstellung der Wahlvorschläge nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis teilnehmen können, die zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind.

§ 62

Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge bei der Veröffentlichung wird durch das Los festgelegt. Das Los ist in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, vom Gemeindewahlleiter zu ziehen.

§ 63

Stimmzettel

§ 16 gilt mit der Maßgabe, daß die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 62 enthalten.

§ 64

Wahlprüfung

Über die Gültigkeit der Wahl des Ausländerbeirats entscheidet die Gemeindevertretung."

13. Der bisherige Achte Abschnitt: Schlußvorschriften wird Elfter Abschnitt; die bisherigen §§ 36 bis 40 werden §§ 65 bis 69.

14. Der neue § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Wahlkosten

Die Kosten, die den Gemeinden durch die Wahl des Kreistags, des Landrats und des Verbandstags erwachsen, werden nicht ersetzt."

15. Der neue § 66 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen, der Wahlen der Bürgermeister und Landräte, der Wahl zum Verbandstag des Umlandverbands Frankfurt, der Bürgerentscheide und der Ausländerbeiratswahlen sind als Landesstatistik zu bearbeiten."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bearbeitung der Ergebnisse der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahlen, der Wahl zum Verbandstag des Umlandverbands Frankfurt, der Wahlen der Bürgermeister und Landräte, der Bürgerentscheide sowie der Ausländer-

beiratswahlen als Geschäftsstatistik durch den jeweiligen Wahlleiter bleibt unberührt."

16. Im neuen § 68 werden nach den Worten „die Durchführung von Wiederholungswahlen und Nachwahlen sowie die Berufung von nachrückenden Bewerbern," als weitere Einschübe die Worte „die Durchführung der Wahlen von Bürgermeistern und Landräten, die Durchführung von Bürgerentscheiden, die Durchführung von Ausländerbeiratswahlen," eingefügt.

Artikel 4[4])

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

§ 211 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), erhält folgende Fassung:

„§ 211

(1) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Beamte auf Zeit, die nicht als Wahlbeamte unmittelbar gewählt sind, nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden sollen und bei Ablauf der Amtszeit das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Entscheidungen über Anträge nach § 51 Abs. 3 trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung.

(5) Der Beamte auf Zeit, der Wahlbeamter ist, tritt nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. Ist die Amtszeit eines Beamten auf Zeit, der nicht als Wahlbeamter unmittelbar gewählt ist, bei Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt er mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, daß ein Wahlbeamter auf Zeit, der noch dienstfähig ist, mit seiner Zustimmung bis zum Ende seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres, im Amt belassen wird; der Beschluß ist frühestens sechs Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zulässig. Der unmittelbar gewählte Beamte auf Zeit, dessen Amtszeit bei Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet ist, tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

(6) Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ist der Beamte auf Zeit auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen."

Artikel 5[5])

Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

In § 5 Nr. 10 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) werden die Worte „Aufnahme von Krediten," gestrichen.

Artikel 6[6])

Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 452), wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Satz 3 werden nach dem Wort „Anwendung" ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht, soweit diese Vorschriften sich auf die unmittelbare Wahl des Landrats und die ihm zustehenden besonderen Befugnisse beziehen" eingefügt.

b) In § 12 Abs. 3 Nr. 7 werden die Worte „die Aufnahme von Krediten" gestrichen.

Artikel 7[7])

Änderung des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt

Dem § 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), wird als Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für die Vorschriften über die unmittelbare Wahl des Bürgermeisters und die ihm zustehenden besonderen Befugnisse."

Artikel 8[8])

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

[4]) Ändert GVBl. II 320-20
[5]) Ändert GVBl. II 331-6
[6]) Ändert GVBl. II 300-5
[7]) Ändert GVBl. II 330-36
[8]) Ändert GVBl. II 16-4

1. § 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, daß zuerst die bereits im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Landesstimmen aufgeführt werden."

2. In § 31 a Abs. 1 werden die Worte „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude" durch die Worte „in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang" ersetzt.

3. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Am Ende von Nr. 1 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.
      bb) Als Nr. 2 wird eingefügt:
         „2. gegen das Verbot des § 31 a Abs. 1 verstößt oder".
      cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

   b) In Abs. 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

      „die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden."

   c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Als Nr. 2 wird eingefügt:
         „2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 die Gemeindebehörden,".
      bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und wie folgt geändert:

      Die Verweisung „Abs. 1 Nr. 2" wird durch die Verweisung „Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

   d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Geldbuße fließt in den Fällen des
      1. Abs. 1 Nr. 1 in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
      2. Abs. 1 Nr. 2 in die Kasse der Gemeinde.

      Die nach Satz 1 begünstigte Gemeinde hat die einem Betroffenen nach § 105 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu erstattenden notwendigen Auslagen zu tragen."

4. Die Beschreibung der Wahlkreise 3, 4 und 49 in der Anlage zu § 7 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes erhält folgende Fassung:

   „Wahlkreis 3 – Kassel-Stadt I
   umfaßt folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Kassel:

   3 West, 4 Wehlheiden, 5 Wilhelmshöhe/Wahlershausen, 6 Brasselberg, 7 Süsterfelden/Helleböhn, 8 Harleshausen, 9 Kirchditmold, 20 Oberzwehren, 21 Nordshausen, 22 Jungfernkopf

   Wahlkreis 4 – Kassel-Stadt II
   umfaßt folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Kassel:

   1 Mitte, 2 Süd, 10 Rothenditmold, 11 Nord-Holland, 12 Philippinenhof-Warteberg, 13 Fasanenhof, 14 Wesertor, 15 Wolfsanger, 16 Bettenhausen, 17 Forstfeld, 18 Waldau, 19 Niederzwehren, 23 Unterneustadt

   Wahlkreis 49 – Darmstadt-Stadt I
   umfaßt die statistischen Bezirke 110 bis 340, 610 bis 640, 810, 820, 910 und 920 der kreisfreien Stadt Darmstadt".

Artikel 9[9])

Änderung des Hessischen Meldegesetzes

Das Hessische Meldegesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 126) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, von Landtags- und Kommunalwahlen, von Ausländerbeiratswahlen sowie von Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, einschließlich der Dauer,".

b) In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder das Wahlrecht ruht" gestrichen.

c) § 11 Abs. 2 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

   „18. Wahlrechtsausschluß und Ausschluß der Wählbarkeit, soweit dies für Wahl- oder Abstimmungszwecke erforderlich ist,".

d) In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunalwahlen" die Worte „sowie mit Ausländerbeiratswahlen" eingefügt.

Artikel 10

Ermächtigung zur Neufassung

Der Minister des Innern und für Europaangelegenheiten wird ermächtigt, die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung und das Hessische Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und die Inhaltsübersichten anzupassen.

Artikel 11

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) In der Zeit vom 1. Oktober 1992 bis 30. April 1993 finden keine Wahlen und Wiederwahlen von hauptamtlichen Bür-

[9]) Ändert GVBl. II 311-7

germeistern und Landräten statt. Unmittelbare Wahlen von Bürgermeistern und Landräten, die aus gesetzlichen Gründen nicht unter Beachtung der Fristen des § 42 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 38 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung stattfinden können, sind spätestens bis zum 30. Juni 1993 durchzuführen.

(2) Es treten am 1. April 1993 in Kraft:

1. a) Art. 1 Nr. 2, 5, 7 bis 9, 11, 15, 17, 20 bis 22,
   b) Art. 1 Nr. 10 (§ 42 der Hessischen Gemeindeordnung) mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift, soweit sie lediglich der Vorbereitung der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters dient, bereits am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes wirksam wird;
2. a) Art. 2 Nr. 7, 8, 10 bis 12,
   b) Art. 2 Nr. 9 (§ 38 der Hessischen Landkreisordnung) mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift, soweit sie lediglich der Vorbereitung der unmittelbaren Wahl des Landrats dient, bereits am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes wirksam wird.

Soweit die in Satz 1 genannten Vorschriften mit der unmittelbaren Wahl des Bürgermeisters oder Landrats und seiner Rechtsstellung im Zusammenhang stehen, kommen sie jeweils erst mit dem Amtsantritt eines erstmals unmittelbar gewählten Bürgermeisters oder Landrats zur Anwendung; bis dahin gelten jeweils die bisherigen Vorschriften weiter.

(3) Ausschlüsse vom Wahlrecht und der Wählbarkeit entsprechend § 31 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sind bei Wahlen von Ausländerbeiräten, die bis zum 31. Dezember 1999 erfolgen, nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Gemeindevorstand zu wahlrechtlichen Zwecken übermittelt worden sind.

(4) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Mai 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren*)

Vom 20. Mai 1992

§ 1

Dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren vom 6. November 1991 wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 5 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Mai 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
das Land Thüringen und
die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die seerechtlichen Verteilungsverfahren werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder; sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Verfahren.

§ 4

Das Abkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 5

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Das Abkommen tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Abkommen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg geschlossene Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 3. November 1972 außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1991

Für das Land Baden-Württemberg Der Justizminister	gez. Helmut Ohnewald
Für den Freistaat Bayern Für den Ministerpräsidenten Die Staatsministerin der Justiz	gez. Dr. M. Berghofer-Weichner
Für das Land Berlin Für den Regierenden Bürgermeister Die Senatorin für Justiz	gez. Jutta Limbach
Für das Land Brandenburg Für den Ministerpräsidenten Der Minister der Justiz	gez. Hans Otto Bräutigam
Für die Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Justiz und Verfassung	gez. Volker Kröning
Für das Land Hessen Die Hessische Ministerin der Justiz	gez. Hohmann-Dennhardt

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Für den Ministerpräsidenten Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	gez. Ulrich Born
Für das Land Niedersachsen Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Niedersächsisches Justizministerium	gez. H. Alm-Merk (Ministerin)
Für das Land Nordrhein-Westfalen Für den Ministerpräsidenten Der Justizminister	gez. Rolf Krumsiek
Für das Land Rheinland-Pfalz In Vertretung des Ministerpräsidenten Der Minister der Justiz	gez. Peter Caesar
Für das Saarland Für den Ministerpräsidenten Der Minister der Justiz	gez. Walter
Für den Freistaat Sachsen Für den Ministerpräsidenten Der Staatsminister der Justiz	gez. Steffen Heitmann
Für das Land Sachsen-Anhalt Für den Ministerpräsidenten Der Minister der Justiz	gez. Walter Remmers
Für das Land Schleswig-Holstein Für den Ministerpräsidenten Der Justizminister	gez. Klinger
Für das Land Thüringen Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten	gez. Hans-Joachim Jentsch
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg	gez. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes

Vom 20. Mai 1992

Artikel 1[1])

§ 1

Dem am 10. März 1992 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem er nach seinem Art. 42 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntzugeben.

§ 3

Das Gesetz über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten in der Fassung vom 8. Februar 1990 (GVBl. I S. 38), geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (GVBl. I S. 539), findet während der Geltung des Staatsvertrages, ausgenommen § 1 Abs. 1, § 20 Satz 2 und § 26, keine Anwendung.

Artikel 2[2])

Das Hessische Sparkassengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78) wird wie folgt geändert:

In § 5b Abs. 1 wird Satz 5 bis 7 wie folgt ersetzt:

„Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Vertretungskörperschaft gelten die Grundsätze der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer; § 22 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung."

Die bisherigen Sätze 8 bis 12 werden 6 bis 10.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Mai 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Wirtschaft Verkehr und Technologie
Welteke

[1]) GVBl. II Anhang Staatsverträge
[2]) Ändert GVBl. II 54-9

Staatsvertrag über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und

dem Land Thüringen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten.

Die Vertragschließenden sind übereingekommen, im Hinblick auf vielfältige, teils weit in die Vergangenheit zurückreichende Verbindungen zwischen den heutigen Ländern Hessen und Thüringen mit der Zielsetzung

- die Leistungsfähigkeit der Sparkassen in Thüringen kurzfristig zu verbessern,
- die Entwicklungschancen der Sparkassen in beiden Ländern zu erhöhen und
- mittelfristig zur Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes beizutragen,

zum Vorteil der Bevölkerung und Wirtschaft beider Länder sowie der Sparkassen und ihrer kommunalen Gewährträger, eine gemeinsame Sparkassenorganisation für Hessen und Thüringen zu bilden. Diese soll die Ebenen eines gemeinsamen Sparkassen- und Giroverbandes, einer gemeinsamen Landesbank – Girozentrale –, einer rechtlich unselbständigen oder selbständigen Bausparkasse und der öffentlich-rechtlichen Versicherungen umfassen (S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen). Als Ausdruck einer gleichwertigen Partnerschaft wird die Staatsaufsicht einvernehmlich ausgeübt.

Die Vertragschließenden treffen daher folgende

Vereinbarungen

TEIL I

Abschnitt A

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen

Artikel 1

(1) Die Vertragschließenden stimmen darüber überein, daß der Hessische Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main, als gemeinschaftliche Einrichtung der kommunalen Sparkassen und ihrer Gewährträger in den Ländern Hessen und Thüringen unter Aufnahme der Thüringer Sparkassen und deren Gewährträger fortbesteht.

(2) Der Verband erhält den Namen „Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen" (nachstehend „Verband" genannt). Sein Verbandsgebiet umfaßt die Länder Hessen und Thüringen. Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt. Mitglieder des Verbandes sind die in Hessen und Thüringen ansässigen kommunalen Sparkassen und ihre Gewährträger. Private Sparkassen können durch Vertrag, außerhalb der Länder Hessen und Thüringen ansässige öffentlich-rechtliche Sparkassen und deren Gewährträger durch Beitritt in den Verband aufgenommen werden. Die Stadt Frankfurt am Main ist Verbandsmitglied, solange die Frankfurter Sparkasse dem Verband angehört.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrzunehmen, das Sparkassenwesen sowie das öffentliche Bauspar- und Versicherungswesen in Anpassung an die Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen, Sparkassenmitarbeiter aus- und fortzubilden und die Aufsichtsbehörden gutachtlich zu beraten. Im übrigen bestimmen sich Aufgaben, Befugnisse und Aufbau des Verbandes nach seiner Verbandssatzung.

(4) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben

1. sich an juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung beteiligen;
2. allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts selbständige öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Kreditinstitute, Versicherungen und sonstige Unternehmen des Finanzdienstleistungsbereichs unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten oder sich an solchen beteiligen. Die Errichtung solcher Unternehmen als rechtlich selbständige Unternehmen des privaten Rechts ist auch mit privatrechtlichen juristischen Personen zulässig;
3. allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine selbständige Bausparkasse des öffentlichen oder privaten Rechts unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten oder sich an einer solchen beteiligen. Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend;
4. allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung zur teilweisen oder vollständigen Wahrnehmung von Aufgaben der Beteiligungsverwaltung und

Unternehmenssteuerung der zur S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen gehörenden Unternehmen errichten. Der Verband kann seine Beteiligung am Stammkapital der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – (Art. 5 Abs. 1) durch Beschluß der Verbandsversammlung treuhänderisch auf eine nach Satz 1 errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts als Holding übertragen; zur Durchführung kann die Beteiligung am Stammkapital in der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – abweichend von den Bestimmungen des Abschnittes B geregelt werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn und soweit der Verband bei der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – (Art. 15 Abs. 1), der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt (Art. 24 Abs. 1) oder sonstigen Unternehmen Kapital- oder Haftungsträger wird. Die Aufsicht über eine nach Nr. 4 errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts übt, unbeschadet der Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, die für den Verband zuständige Staatsaufsichtsbehörde aus; Art. 2 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend;

5. anderen Einrichtungen beitreten, sich an solchen unter Leistung einer Einlage beteiligen oder solche unter Leistung einer Einlage und Übernahme einer Haftung errichten, die der Förderung der Belange der Mitgliedssparkassen dienen.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei sicherzustellen ist, daß die Staatsaufsicht nicht eingeschränkt wird. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 5 sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Dabei bedürfen Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 5 der Genehmigung, wenn die Beteiligung oder die Übernahme von Haftungsanteilen mehr als zehn vom Hundert des ausgewiesenen Eigenkapitals des Verbandes ausmacht.

(5) Änderungen der Verbandssatzung werden nach dem in der Satzung festgelegten Verfahren durch die Verbandsversammlung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen unter Hinweis auf die Genehmigung zu veröffentlichen. Die Änderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der letzten der beiden Veröffentlichungen in Kraft.

Artikel 2

(1) Die Staatsaufsicht über den Verband üben die Ministerien in Hessen und Thüringen, denen die oberste Sparkassenaufsicht obliegt, einvernehmlich aus. Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wechselt im Turnus von vier Jahren, beginnend im Jahr 1992 mit Hessen und wechselnd nach Thüringen am 1. Januar 1996. Das jeweils zuständige Ministerium führt bei der Genehmigung von Änderungen der Satzung sowie bei sonstigen Aufsichtsentscheidungen das Einvernehmen des jeweils anderen Ministeriums herbei; Einzelheiten werden in einer zwischen beiden Ministerien abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die Tätigkeit des Verbandes mit Gesetz und Satzung im Einklang steht. Sie kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch verlangen, daß der Verbandsvorstand zu einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das jeweils andere Ministerium sind zu den Verbandsversammlungen einzuladen.

(4) Die Sparkassenaufsichtsbehörden in Hessen und Thüringen können sich im Rahmen ihrer Aufgaben des Verbandes und seiner Prüfungsstelle bedienen.

Artikel 3

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen kann sich mit anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen- und Giroverbänden länderübergreifend vereinigen. Die Vereinigung ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Die Vereinigung kann im Wege der Aufnahme oder der Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge erfolgen. Der Verband kann im Fall der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmende als auch übertragende Körperschaft sein. Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Landesregierungen.

Abschnitt B

Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –

Artikel 4

Die Hessische Landesbank erhält den Namen „Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –" (nachstehend „Bank" genannt). Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist mündelsicher. Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main und in Erfurt. Die Bank ist berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen.

Artikel 5

(1) Inhaber des Stammkapitals der Bank ist der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen.

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus eigenen Mitteln der Bank erhöht werden. Wenn es zur Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist, stellt der Verband der Bank die zur Erhöhung erforderlichen Einlagen zur Verfügung.

Artikel 6

(1) Gewährträger der Bank ist der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen. Er haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist.

(2) Die Thüringer Sparkassen und Gewährträger haften nicht für Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages entstanden sind.

(3) Neben der Gewährträgerhaftung des Verbandes besteht die uneingeschränkte Gewährträgerhaftung des Landes Hessen für die Verbindlichkeiten der Bank, die am 31. Dezember 1989 bestanden, nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz fort. Das Land Hessen und der Verband haften insoweit als Gesamtschuldner.

Artikel 7

Das Land Thüringen kann seine Aufnahme als Mitgewährträger der Bank – auch unter Beteiligung am Stammkapital – nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 verlangen.

Artikel 8

(1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und einer Kommunalbank in den Ländern Hessen und Thüringen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und weitere in der Satzung vorgesehene Geschäfte betreiben, soweit sie unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen.

(2) Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen in den Ländern Hessen und Thüringen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, verwaltet die bei ihr angelegten Liquiditätsguthaben der Sparkassen und erfüllt insbesondere die Funktion des Liquiditätsausgleichs.

(3) Als Kommunalbank besorgt sie bankmäßige Geschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die den aufgeführten Körperschaften und Verbänden nahestehen.

(4) Die Bank kann für die Länder Hessen und Thüringen treuhänderische Aufgaben übernehmen. Für den Bereich der öffentlichen Förderung, insbesondere des Wohnungswesens und Städtebaus, der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes werden diese durch bei der Bank in Hessen und Thüringen eingerichtete Landestreuhandstellen wahrgenommen.

(5) Die Bank betreibt eine Bausparkasse in den Ländern Hessen und Thüringen nach den Vorschriften des Gesetzes über Bausparkassen unter der Bezeichnung „Landesbausparkasse Hessen-Thüringen" als rechtlich unselbständige Einrichtung; Art. 13 bleibt unberührt.

Artikel 9

Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange der Sparkassen und der Kommunen zu fördern. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrags der Bank ist die Erzielung von Gewinn nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Artikel 10

(1) Organe der Bank sind

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
2. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
3. die Bestellung der Abschlußprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen,
4. die Änderung der Satzung, soweit dies die Satzung vorsieht, und die Veränderung des Stammkapitals,
5. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

Sie vertritt die Bank nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstandsmitgliedern und den Verwaltungsratsmitgliedern.

(3) Aufgabe des Verwaltungsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, denen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise, soweit gesetzlich zulässig, übertragen werden können. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist so zu regeln, daß ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder von den Bediensteten der Bank zu entsenden ist. Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit der Bedienstetenvertreter in den Verwaltungsrat regelt eine Wahlordnung, die von dem für die Staatsaufsicht zuständigen Minister (Art. 12 Abs. 1 Satz 1) als Rechtsverordnung zu erlassen ist; sie bedarf der Verkündung in beiden Ländern.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank und vertritt – ausgenommen in Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 2 – diese gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

Artikel 11

(1) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Bank sind durch die vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband am

14. November 1990 erlassene und im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1990, S. 2902, veröffentlichte Satzung geregelt. Änderungen der Satzung werden vom Gewährträger beschlossen. Die Satzung kann vorsehen, daß Satzungsänderungen von der Gewährträgerversammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Thüringen zu veröffentlichen.

Artikel 12

(1) Für die Staatsaufsicht gilt Art. 2 Abs. 1 entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu halten.

(2) Die Beleihungsgrundsätze für das Realkreditgeschäft bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bank unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Die Aufsichtsbehörde kann auch verlangen, daß der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einberufen werden. Die Aufsichtsbehörde und das jeweils andere Ministerium können an den Sitzungen dieser Organe teilnehmen.

(4) Die durch aufsichtsbehördliche Tätigkeit anfallenden Kosten sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind, den Ländern Hessen und Thüringen durch die Bank zu jeweils achtzig vom Hundert zu erstatten.

(5) Zur Überwachung der Deckung für die Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der Bank kann die Aufsichtsbehörde einen Treuhänder bestellen. Dieser erhält von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung, die der zuständigen Staatskasse durch die Bank zu erstatten ist.

Artikel 13

(1) Die Bank kann nach entsprechender Beschlußfassung des Gewährträgers, bei mehreren Gewährträgern (Nr. 1) nach entsprechender Beschlußfassung der allein oder gemeinschaftlich mit anderen mehrheitlich am Stammkapital beteiligten Gewährträger, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitgewährträger – auch unter Beteiligung am Stammkapital – aufnehmen;
2. sich – auch länderübergreifend – mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Bank im Falle der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann;
3. ihr Vermögen durch Vertrag, soweit dem Bundesrecht nicht entgegensteht, unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge ganz oder zum Teil auf ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut und das Vermögen ihrer Bausparkasse unter Wahrung der Belange der Bausparer auf eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bausparkasse unter eigener oder unter Beteiligung des Gewährträgers am Kapital dieses Kreditinstituts oder vollständiger oder teilweiser Beteiligung des Gewährträgers am Kapital dieser Bausparkasse oder an der Haftung für diese übertragen. Im Falle der vollen Übertragung des Vermögens der Bank gegen den Erwerb eigener Beteiligungsrechte beschränken sich ihre Aufgaben auf diejenigen eines Holding-Instituts, andernfalls erlischt sie mit Beendigung der Vermögensübertragung ohne Liquidation;
4. andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute durch Vertrag an ihrem Kapital beteiligen. In den Verträgen sind namentlich die Haftung, die Beteiligung am Gewinn oder Verlust und an den Reserven sowie die Vertretung in den Organen der Bank zu regeln;
5. sich nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Als Gründer der Aktiengesellschaft gilt der Gewährträger. Er übernimmt die Aktien der Gesellschaft. Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch das Vertretungsorgan des Gewährträgers festgestellt.

(2) Die Bank kann Beteiligungen Dritter in den Formen des Genußrechtskapitals und der typischen stillen Einlage nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner jeweils gültigen Fassung aufnehmen sowie Beteiligungen an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Kreditinstituten eingehen.

(3) Zur Durchführung können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 in der Satzung der Bank von den Bestimmungen des Abschnittes B abweichend geregelt werden:

1. die Rechtsnatur der Bank als Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Sitz als Mehrfachsitz sowie die Siegelführung der Bank (Art. 4);
2. die Beteiligung am Stammkapital einschließlich der Übertragung von Stammkapitalanteilen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen auf Dritte und der Übertragung von Stammkapitalanteilen Dritter auf den

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen sowie die Beteiligung an Anstaltslast und Gewährträgerhaftung (Art. 5 und 6);

3. die Organverhältnisse der Bank unter Wegfall der Gewährträgerversammlung oder Veränderung ihrer Zuständigkeiten (Art. 10 Abs. 1 und 2) sowie unter Veränderung der in Art. 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 können die in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten, von den Bestimmungen des Abschnittes B abweichenden Änderungen in der Satzung der Bank zur Anpassung an ihre veränderte Aufgabenstellung getroffen werden.

Artikel 14

(1) Die Gewährträgerversammlung der Bank wird zum Zwecke der zusätzlichen Berufung von Mitgliedern aus Thüringen angemessen erweitert. Die Berufungen erfolgen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und Anpassung der Satzung der Bank (Art. 33 Abs. 2).

(2) Der Verwaltungsrat der Bank wird für die laufende Amtszeit seiner bisherigen Mitglieder zum Zwecke der zusätzlichen Berufung von Mitgliedern aus Thüringen unter Berücksichtigung der Drittelparität der Bedienstetenvertreter angemessen erweitert. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahl der hinzutretenden Bedienstetenvertreter wird durch eine von dem für die Staatsaufsicht zuständigen Minister als Rechtsverordnung zu erlassende Wahlordnung geregelt; sie bedarf der Verkündung in beiden Ländern.

(3) Bis zum Zusammentritt der erweiterten Gewährträgerversammlung und des erweiterten Verwaltungsrates bestehen Gewährträgerversammlung und Verwaltungsrat der Bank in der bisherigen Zusammensetzung fort.

Abschnitt C

Öffentliche Versicherungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Artikel 15

(1) Die Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt erhält den Namen „Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung –" (nachstehend „Öffentliche Lebensversicherungsanstalt" genannt). Die Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt erhält den Namen „Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung –" (nachstehend „Öffentliche Versicherungsanstalt" genannt).

(2) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt und die Öffentliche Versicherungsanstalt (nachstehend „Öffentliche Versicherungsanstalten" genannt) sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie erweitern ihr satzungsmäßiges Geschäftsgebiet in dem von den Gewährträgerversammlungen in den Satzungen zugelassenen Umfang auf das Land Thüringen. Sie sind die öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsversicherer im Lande Thüringen. Ihr Sitz ist in Wiesbaden und in Erfurt; die Satzung kann weitere Orte als Sitz bestimmen. Die Öffentlichen Versicherungsanstalten sind berechtigt, ein Dienstsiegel mit ihrem Namen zu führen.

Artikel 16

(1) Die Geschäftstätigkeit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Arten von Lebensversicherungen einschließlich der Mit- und Rückversicherung.

(2) Die Geschäftstätigkeit der Öffentlichen Versicherungsanstalt kann sich auf alle Zweige der Versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und der sonstigen, nach dem Grundsatz der Spartentrennung jeweils gesondert zu betreibenden Versicherungssparten sowie der Gebäudefeuerversicherung, soweit und solange diese der Hessischen Brandversicherungsanstalt für Gebäude Darmstadt, der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel und der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden durch gesetzliche Vorschriften vorbehalten ist, einschließlich der Mit- und Rückversicherung, erstrecken.

(3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 20), unbeschadet der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, kann die Öffentliche Versicherungsanstalt Versicherungszweige, die sie nach dem Grundsatz der Spartentrennung nicht selbst betreiben darf, in ihrem satzungsmäßigen Geschäftsgebiet in Hessen und Thüringen (Art. 15 Abs. 2) durch gesonderte Gesellschaften betreiben. Die Öffentliche Versicherungsanstalt kann ihre Rechte auf das Betreiben von Versicherungszweigen durch gesonderte Gesellschaften mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 20) auch auf andere Versicherungsunternehmen übertragen.

(4) Die Öffentlichen Versicherungsanstalten können in den Versicherungszweigen, die sie nicht selbst betreiben, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

Artikel 17

(1) Der Verband ist Gewährträger der Öffentlichen Versicherungsanstalten; er ist Mitgewährträger, soweit andere Körperschaften des öffentlichen Rechts Mitgewährträger sind. Die Gewährträger haften unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der betreffenden Öffentlichen Versicherungsanstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist. Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner.

(2) Das Ausscheiden eines Gewährträgers ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Satzungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten zulässig.

(3) Art. 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Artikel 18

(1) Organe der Öffentlichen Versicherungsanstalten sind jeweils

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Die Gewährträgerversammlungen beschließen in den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, namentlich in den Fällen des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3. Die Gewährträgerversammlungen beschließen des weiteren über die Änderungen der Satzungen, soweit dies die Satzungen vorsehen, und über die Verwendung der Jahresüberschüsse nach Maßgabe der Satzungen. Sie vertreten die Öffentlichen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der Satzungen gegenüber den Vorstandsmitgliedern und Verwaltungsratsmitgliedern.

(3) Aufgabe des Verwaltungsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung der Vorstände zu überwachen; Art. 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Vorstände führen die Geschäfte der Öffentlichen Versicherungsanstalten und vertreten – ausgenommen in Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 3 – diese gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten.

Artikel 19

(1) Die weiteren Rechtsverhältnisse der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt und ihr Geschäftsgebiet sind durch die vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband und der Hessischen Landesbank – Girozentrale – am 14. November 1990/29. Januar/5. Februar 1991 erlassene und im Bundesanzeiger 1991, S. 1376, veröffentlichte Satzung, die weiteren Rechtsverhältnisse und das Geschäftsgebiet der Öffentlichen Versicherungsanstalt durch die vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband am 14. November 1990/29. Januar 1991 erlassene und im Bundesanzeiger 1991, S. 1375, veröffentlichte Satzung geregelt. Änderungen der Satzungen werden von den Gewährträgern beschlossen. Die Satzungen können vorsehen, daß Satzungsänderungen von der Gewährträgerversammlung beschlossen werden.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen – unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften – der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 20). Sie sind unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 20

(1) Die Öffentlichen Versicherungsanstalten unterstehen, unbeschadet der Aufsicht nach bundesrechtlichen Vorschriften, der Aufsicht durch die in Hessen und Thüringen für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien; Art. 2 Abs. 1 gilt entsprechend, wobei eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den in Hessen und Thüringen für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien abzuschließen ist. § 20 Satz 2 des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens und über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten in der Fassung vom 8. Februar 1990 (Hess. GVBl. I S. 38), geändert durch Gesetz vom 13. September 1990 (Hess. GVBl. I S. 539), bleibt unberührt. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Öffentlichen Versicherungsanstalten im Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und den sonstigen Vorschriften zu halten. Art. 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die durch aufsichtsbehördliche Tätigkeit anfallenden Kosten sind den Ländern Hessen und Thüringen zu jeweils neunzig vom Hundert durch die Öffentlichen Versicherungsanstalten zu erstatten.

Artikel 21

(1) Die Öffentlichen Versicherungsanstalten können – unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften – nach entsprechender Beschlußfassung der allein oder gemeinschaftlich mit anderen an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis mehrheitlich beteiligten Gewährträger mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitgewährträger – im Falle des Vorhandenseins eines Stammkapitals nach Nr. 4 auch unter Beteiligung an diesem – aufnehmen;
2. sich – auch länderübergreifend – mit anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Öffentlichen Versicherungsanstalten im Falle der Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmende als auch übertragende Institute sein können;
3. ihr Vermögen durch Vertrag unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge ganz oder zum Teil auf eine andere öffentlich-rechtliche Versicherung unter eigener oder unter Beteiligung ihrer Gewährträger am Kapital dieser Versicherung oder an der Haftung für diese übertragen. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend;
4. verzinsliche Stammkapitalanteile für die Gewährträger bilden;

5. sich nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften in Aktiengesellschaften umwandeln. Als Gründer der Aktiengesellscnaften gelten die Gewährträger. Sie übernehmen die Aktien der Gesellschaften im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis.

Bei Maßnahmen nach Satz 1 dürfen die Rechte der Versicherten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Öffentlichen Versicherungsanstalten können nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften Beteiligungen aufnehmen oder eingehen. Soweit nach diesen Vorschriften eine Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erfolgen soll, haben die Öffentlichen Versicherungsanstalten in der Satzung zu gewährleisten, daß diesen in den Organen der Öffentlichen Versicherungsanstalten ein die Vertreter der juristischen Personen des öffentlichen Rechts überwiegender Einfluß nicht zukommt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 können zur Durchführung in den Satzungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten von den Bestimmungen des Abschnittes C abweichend geregelt werden:

1. die Siegelführung der Öffentlichen Versicherungsanstalten (Art. 15);
2. die Beteiligung an der Gewährträgerhaftung (Art. 17 Abs. 1);
3. die Geschäftstätigkeit der Öffentlichen Versicherungsanstalten (Art. 16 Abs. 1 und 2);
4. die Organverhältnisse der Öffentlichen Versicherungsanstalten nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 3 Nr. 3 (Art. 18 Abs. 1 und 2).

Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 können die in Satz 1 Nr. 4 bezeichneten, von den Bestimmungen des Abschnittes C abweichenden Änderungen in den Satzungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten zur Anpassung an ihre veränderte Aufgabenstellung getroffen werden.

Artikel 22

Die Gewährträgerversammlungen und die Verwaltungsräte der Öffentlichen Versicherungsanstalten werden zum Zwecke der zusätzlichen Berufung von Mitgliedern aus Thüringen angemessen erweitert. Art. 14 gilt entsprechend.

Artikel 23

Die Kapitalanlagen der Öffentlichen Versicherungsanstalten sind in den Ländern entsprechend dem Verhältnis des Beitragsaufkommens zum Gesamtbeitragsaufkommen vorzunehmen. Die gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel 24

(1) Die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel erhält den Namen „Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt" (nachstehend „Brandversicherungsanstalt" genannt).

(2) Die Brandversicherungsanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel und Erfurt; die Satzung kann weitere Orte als Sitz bestimmen. Die Brandversicherungsanstalt erweitert ihr satzungsmäßiges Geschäftsgebiet in dem von den Gewährträgern in der Satzung zugelassenen Umfang auf das Land Thüringen. Sie ist be[illegible]tigt, ein Dienstsiegel mit ihrem Nam[illegible] führen.

Artikel 25

(1) Die Brandversicherungsanstalt betreibt als Pflicht- und Monopolanstalt im öffentlichen Interesse die Gebäudefeuerversicherung. Sie ist des weiteren in den ihr genehmigten Versicherungssparten als Wettbewerbsversicherer tätig. Insoweit ist sie neben der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – und der Öffentlichen Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – der weitere öffentlich-rechtliche Wettbewerbsversicherer im Lande Thüringen.

(2) Die Geschäftstätigkeit der Brandversicherungsanstalt erstreckt sich vorbehaltlich der Genehmigung weiterer Versicherungssparten im einzelnen auf folgende Versicherungszweige:

1. in der Abteilung für Gebäudefeuerversicherung auf die Versicherung von Gebäuden und Zubehör gegen Brand-, Blitz- und Explosionsschäden,
2. in der Abteilung für Mobiliarversicherung auf die Feuerversicherung einschließlich der Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage (EC)-Versicherung), Einbruchdiebstahl- und Raub(ED)-Versicherung, Leitungswasserversicherung, Sturmversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung einschließlich der Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage(EC)-Versicherung), Glasversicherung, Verbundene Hausratversicherung, Verbundene Wohngebäudeversicherung, Hagelversicherung, Technische Versicherungen, Einheitsversicherung, Mietverlustversicherung, Reisegepäckversicherung, Haftpflichtversicherung in Verbindung mit der Verbundenen Hausrat- oder der Verbundenen Wohngebäude- und Unfallversicherung in Verbindung mit der Verbundenen Hausratversicherung.

(3) Die Brandversicherungsanstalt kann Rück- und Mitversicherung auch für Wagnisse außerhalb ihres Geschäftsgebietes oder für Versicherungszweige, die sie nicht selbst betreibt, gewähren und in von ihr selbst nicht betriebenen Sparten Versicherungen an andere Unternehmen vermitteln.

(4) Die Brandversicherungsanstalt kann die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck und die Sterbekasse für den Öffentlichen Dienst in Kassel, die ihre Verwaltungskosten selbst tragen, als Sondervermögen bei gegenseitigem Haftungsausschluß verwalten. Entsprechende Aufgaben können der Brandversicherungsanstalt in Thüringen übertragen werden.

Artikel 26

Die Brandversicherungsanstalt kann die Gebäudefeuerversicherung als Pflicht- und Monopolanstalt nur in Hessen und nur in dem bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zulässigen gebietsmäßigen Umfang betreiben. Im übrigen ergibt sich das Geschäftsgebiet der Brandversicherungsanstalt aus ihrer Satzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Artikel 27

(1) Gewährträger der Brandversicherungsanstalt sind der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, das Land Hessen und das Land Thüringen. Die Gewährträger haften unbeschadet der Nachschußpflicht der Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Brandversicherungsanstalt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist.

(2) Im Innenverhältnis haften der Verband zu fünfzig vom Hundert und das Land Hessen sowie das Land Thüringen zu je fünfundzwanzig vom Hundert.

(3) Das Land Thüringen haftet im Innenverhältnis nicht für Verbindlichkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages entstanden sind.

(4) Das Ausscheiden eines Gewährträgers und die Veränderung der Beteiligungsquoten der Gewährträger an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der Satzung der Brandversicherungsanstalt zulässig.

Artikel 28

Organe der Brandversicherungsanstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Art. 18 gilt für Gewährträgerversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand der Brandversicherungsanstalt entsprechend.

Artikel 29

In Gewährträgerversammlung und Verwaltungsrat der Brandversicherungsanstalt müssen die Vertreter der Gewährträger unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligungsquoten an der Gewährträgerhaftung im Innenverhältnis vertreten sein. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen, mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Versicherungsnehmer der Brandversicherungsanstalt sein. In der Satzung ist zu bestimmen, daß bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates unterschiedliche Interessengruppen berücksichtigt werden.

Artikel 30

Die weiteren Rechtsverhältnisse der Brandversicherungsanstalt und ihr Geschäftsgebiet werden durch Satzung geregelt (Art. 33 Abs. 3), die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend; Veröffentlichungen erfolgen in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Thüringen.

Artikel 31

Die Brandversicherungsanstalt untersteht, unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften, der Staatsaufsicht durch die in Hessen und Thüringen für die Versicherungsaufsicht zuständigen Ministerien; Art. 20 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Artikel 32

(1) Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt für die Brandversicherungsanstalt entsprechend; Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 und Abs. 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Preuß. Gesetzsamml. S. 241) für die Brandversicherungsanstalt entsprechend. Von den Bestimmungen der Art. 16 bis 24 abweichende Regelungen in der Satzung der Brandversicherungsanstalt sind in entsprechender Anwendung des Art. 21 Abs. 3 mit der Maßgabe zulässig, daß den Verweisungen in den Klammern des Art. 21 Abs. 3 Satz 1

1. Nr. 1: Art. 24,
2. Nr. 2: Art. 27 Abs. 1, 2 und 3,
3. Nr. 3: Art. 25 Abs. 1 und 2 und
4. Nr. 4: Art. 28 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 und 2

entspricht.

(2) Die Satzungen der Öffentlichen Versicherungsanstalten und der Brandversicherungsanstalt regeln, welche Sparten von den jeweiligen Versicherungen in Thüringen betrieben werden. Soweit dieselben Versicherungssparten von diesen Versicherungen in Thüringen betrieben werden, erfolgt dies in der Form einer offenen Mitversicherung; im übrigen sind Überschneidungen unzulässig.

Abschnitt D

Gemeinsame Bestimmungen für den Verband, die Bank, die Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Brandversicherungsanstalt

Artikel 33

(1) Die Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes ist von der Verbandsversammlung unverzüglich an die Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen. Die geänderte Satzung ist unter Hinweis auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Staatsanzeigern der Länder Hessen und Thüringen zu veröffentlichen. Bis zur Veröffentlichung gilt die bisherige Satzung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes mit der Maßgabe fort, daß

1. der Verbandsvorstand aus dem Verbandsvorsitzenden (Präsident), dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Geschäftsführender Präsident), drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden (Stellvertretende Präsidenten), von denen zwei aus dem Kreis der Verwaltungsratsvorsitzenden oder stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden von Mitgliedssparkassen zu wählen sind, und dreiundzwanzig weiteren Mitgliedern besteht, wobei elf der weiteren Mitglieder Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats bei Mitgliedssparkassen, zwölf Vorstandsvorsitzende von Mitgliedssparkassen sein müssen, und
2. der Landesobmann im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter vertreten wird.

Die Verbandsversammlung hat die Wahl des zusätzlichen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der zusätzlichen weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie ihrer Stellvertreter unverzüglich nach Inkrafttreten des Staatsvertrages für die Dauer der restlichen Amtszeit des Verbandsvorstandes vorzunehmen. Bis zum Zusammentritt des erweiterten Verbandsvorstandes besteht der Verbandsvorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung fort. Satz 3 verliert seine Geltung spätestens mit Ablauf der laufenden Amtsperiode des Verbandsvorstandes.

(2) Die Satzung der Bank ist unverzüglich an die Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen und unter Hinweis auf die nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 erteilte Genehmigung entsprechend Art. 11 Abs. 2 Satz 2 zu veröffentlichen.

(3) Die Satzungen der beiden Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalten sind unverzüglich an die Bestimmungen dieses Staatsvertrages anzupassen und unter Hinweis auf die nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 erteilte Genehmigung entsprechend Art. 19 Abs. 2 Satz 2 zu veröffentlichen.

(4) Die Satzung der Brandversicherungsanstalt ist von einer vorläufigen Gewährträgerversammlung unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages neu zu erlassen. Die vorläufige Gewährträgerversammlung setzt sich zusammen aus

1. vier vom Verband benannten Mitgliedern sowie
2. zwei von der Landesregierung Hessen und
3. zwei von der Landesregierung Thüringen entsandten Mitgliedern.

In der vorläufigen Gewährträgerversammlung hat jedes entsandte Mitglied eine Stimme. Den Vorsitz führt ein vom Verband benanntes Mitglied der vorläufigen Gewährträgerversammlung; diesem obliegt auch die Einladung zur Sitzung der vorläufigen Gewährträgerversammlung sowie Veranlassung der Veröffentlichung der neuen Satzung nach Einholung der Genehmigung nach Art. 30.

(5) Die Namen der Bank, der Öffentlichen Versicherungsanstalten und der Brandversicherungsanstalt können in deren Satzungen abweichend von diesem Staatsvertrag bestimmt werden. Die auf die Länder Hessen und Thüringen hinweisenden Namensbestandteile sind dabei gleichrangig zu behandeln.

Artikel 34

(1) Auf den Verband, die Bank, die Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Brandversicherungsanstalt ist das Hessische Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf den Verband, die Bank, die Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Brandversicherungsanstalt sind das Thüringer Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einschließlich seiner Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz und zum Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen § 34 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 (Hess. GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (Hess. GVBl. I S. 424), anzuwenden. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften für den Datenschutz erfolgt einvernehmlich durch den Hessischen und den Thüringer Datenschutzbeauftragten. Art. 2 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung; die Verwaltungsvereinbarung schließen die beiden Datenschutzbeauftragten ab.

(3) Auf den Verband, die Bank, die Öffentlichen Versicherungsanstalten und die Brandversicherungsanstalt sind

1. für Hessen § 111 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung auf den Verband, § 112 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung auf die Bank und die Öffentlichen Versicherungsanstalten,

2. für Thüringen § 111 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung auf den Verband, § 112 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung auf die Bank und die Öffentlichen Versicherungsanstalten

nicht anzuwenden.

Artikel 35

Soweit Steueraufkommen des Verbandes, der Bank, der Öffentlichen Versicherungsanstalten und der Brandversicherungsanstalt nicht von Gesetzes wegen auf die beteiligten Länder Hessen und Thüringen zu zerlegen sind, gilt ein Ausgleich entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung als vereinbart. Anfallende Kosten werden von den Vertragsparteien entsprechend getragen.

Abschnitt E

Weiterentwicklung der Verbundunternehmen der Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen

Artikel 36

Die Vertragschließenden messen aus ihrer beiderseitigen Verantwortung für das Sparkassenwesen in Hessen und Thüringen der Weiterentwicklung der Verbundunternehmen der Sparkassen in Hessen und Thüringen – derzeit Bank, Öffentliche Versicherungsanstalten und Brandversicherungsanstalt – große Bedeutung bei. Sie sind sich deshalb darüber einig, im Interesse der langfristigen Sicherung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der in Satz 1 genannten und gegebenenfalls weiterer entsprechender Unternehmen grundlegende Strukturveränderungen bei diesen, die von den Gewährträgern mehrheitlich nach Maßgabe der Art. 13 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1 und Art. 32 in Anpassung an sich ändernde Strukturen und Größenverhältnisse im Bereich der öffentlich-rechtlichen Kredit- und Versicherungswirtschaft für erforderlich gehalten werden, im Rahmen der in diesem Staatsvertrag enthaltenen Regelungen fördernd zu begleiten. Grundlegende Strukturveränderungen sind insbesondere solche nach Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 1 und 2 und Art. 32 Abs. 1.

TEIL II

Sparkassenrecht

Artikel 37

(1) Die Vertragschließenden werden weitgehend einheitliches Sparkassenrecht anstreben, soweit nicht länderspezifische Gegebenheiten abweichende Regelungen erfordern.

(2) Unberührt davon üben die Aufsichtsbehörden beider Länder die Aufsicht über die in ihrem Gebiet gelegenen und tätigen Sparkassen aus. Die Aufsichtsbehörden beider Länder unterrichten sich gegenseitig über diese Aufsicht, insbesondere über Fragen und Tatbestände, die von übergreifendem Interesse sind.

Artikel 38

Sparkassen der Länder Hessen und Thüringen können länderübergreifend vereinigt werden; hierzu bedarf es einer staatsvertraglichen Vereinbarung.

TEIL III

Schlußbestimmungen

Artikel 39

(1) Jedes Land kann zu Fragen der Auslegung und Ausführung dieses Vertrages eine gemeinsame Beratung der für die oberste Sparkassenaufsicht oder die Versicherungsaufsicht zuständigen Minister beantragen.

(2) Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung anzuwenden.

(3) Jedes Land kann Änderungen des Vertrages vorschlagen; die Vertragspartner werden sodann zügig in entsprechende Verhandlungen eintreten. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen ist rechtzeitig anzuhören.

Artikel 40

Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Artikel 41

(1) Mit Ablauf des Staatsvertrages

a) scheiden die Thüringer Verbandsmitglieder aus dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen aus;

b) stellt die Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale – ihre Tätigkeit als Sparkassenzentralbank und – auf Wunsch des Landes Thüringen – als Kommunalbank in Thüringen ein;

c) verhandeln auf entsprechenden Wunsch des Landes Thüringen die Vertragspartner unter Wahrung der Belange der Bausparer beider Länder zum Ziel der Einstellung der Tätigkeit der Bausparkasse in Thüringen;

d) verzichten die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung –, die Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen – Sparkassenversicherung – und die Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt auf Wunsch des Landes Thüringen auf den Abschluß von Neugeschäften in Thüringen.

(2) Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Thüringer Sparkassen im Falle eines Ausscheidens aus dem Verband ergeben sich aus der Verbandssatzung.

Artikel 42

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Vertrag tritt am 1. des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10. März 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

Der Thüringer Ministerpräsident
Dr. Vogel

Der Thüringer Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Bohn

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz*)

Vom 20. Mai 1992

§ 1

(1) Soweit die Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), und der auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften dem Land obliegt, ist zuständige Behörde das Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten.

(2) Der Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten kann Befugnisse nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 2

Die Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188)[1]), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S.21), wird aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Mai 1992

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Welteke

*) GVBl. II 56-6
[1]) Hebt auf GVBl. II 56-1

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts*)

Vom 20. Mai 1992

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts vom 26. November 1980 (GVBl. I S. 414, 415) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 7 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1991 (BGBl. I S. 1769),".

2. Nach Nr. 3 wird als Nr. 4 angefügt:

„4. § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch vom 17. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2028).".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

Die Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 82-39

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts*)

Vom 20. Mai 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Anordnung vom 3. August 1987 (GVBl. I S. 157), erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Stelle für die Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren von Eiern im Sinne des Art. 1 Nr. 9 und des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5) ist das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.".

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 20. Mai 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

Die Ministerin
für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) Ändert GVBl. II 83-25

Siebente Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes*)

Vom 23. April 1992

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1991 (GVBl. I S. 149), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Kostenbeitrag „51,69 DM" durch den Kostenbeitrag „53,24 DM" ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1.

Bei Waldbesitzgrößen von	je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche
3 bis 20 ha	1,60 DM
über 20 bis 50 ha	4,79 DM
über 50 bis 100 ha	7,99 DM
über 100 bis 300 ha	15,97 DM
über 300 bis 500 ha	22,36 DM
über 500 bis 800 ha	31,94 DM
über 800 ha	53,24 DM."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. April 1992

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 86-22

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei*)

Vom 23. April 1992

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25),
2. des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 55 Abs. 2 Satz 3, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei vom 22. November 1973 (GVBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Anordnung vom 30. August 1988 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

§ 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten im Bereich der Polizei erhält folgende Fassung:

„§ 1

Den Regierungspräsidien,
den Polizeipräsidien,
der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei,
dem Hessischen Landeskriminalamt,
der Hessischen Polizeischule,
dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt,
dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt,
der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

werden für ihren Geschäftsbereich, den Regierungspräsidien unbeschadet der Befugnisse der Polizeipräsidien, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 der Ernennungsverordnung Polizeivollzugsbeamte sowie Verwaltungsbeamte im Bereich der Polizei des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13 zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Zuständigkeitsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären; die vorzeitige Versetzung von Beamten in den Ruhestand nach § 51 des Hessischen Beamtengesetzes, auch in Verbindung mit § 193 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, sowie nach § 55 des Hessischen Beamtengesetzes bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten,
2. Beamte, für deren Ernennung sie zuständig sind, nach §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes sowie § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einem Beamten, für dessen Ernennung sie zuständig sind, aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten,
5. nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes
   a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
   b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen.

   Ausgenommen von der Übertragung ist die Befugnis, die Mitwirkung in einem Preisgericht zu genehmigen sowie die Nebentätigkeit eines Behörden- oder Dienststellenleiters anzuordnen oder zu genehmigen,
6. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von 150 Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
7. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einem entlassenen Beamten, für dessen Ernennung ihre Zuständigkeit gegeben war, die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)" zu erlauben."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. April 1992

Der Hessische Minister
des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 321-25

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-0, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH, Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 12,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe